



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.025/131-IV/12/94/H

DVR: 0000051

Wien, am 7. März 1994

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhe-
 gesetz geändert werden
 (Lenkzeitengesetz)
 Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 W I E N

BUNDES GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19. <i>Pj</i>
Datum: 25. MRZ. 1994	
28. März 1994 <i>lh</i>	
Verteilt	

L. Hayek

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums
 für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Zaruba

Für die Möglichkeit
 der Ausführung:

On



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.025/131-IV/12/94/H

DVR: 0000051

Wien, am 7. März 1994

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhe-
 gesetz geändert werden
 (Lenkzeitengesetz)
 Stellungnahme

An das

Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W I E N

Zu Zl. 52.015/1-2/94

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf Stellung wie folgt:

Zu § 17e Abs. 3 des Entwurfes bestehen aus mehrfacher Hinsicht **gravierende Bedenken.**

Diese Bestimmung steht in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu Art. 7 B-VG, da sie vorsieht, daß ein Arbeitgeber bei Verletzung der Entgeltvereinbarungsvorschrift (des § 17e Abs. 1) von Gesetzes wegen als Anstifter einer konkreten Verwaltungsübertretung gilt. Das im Art. 7 B-VG normierte Sachlichkeitsgebot lässt die Problematik dieser Bestimmung besonders deutlich hervortreten. Es wird dringend angeregt, diese Regelung durch eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Bestimmung zu ersetzen. Die Regelung sollte daher wegen der starken Affinität zur Straßenverkehrsordnung bzw. zum Kraftfahrgesetz mit den genannten straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen abgestimmt bzw. in diese integriert werden.

- 2 -

Kompetenzrechtliche Bedenken bestehen hinsichtlich der Vollzugsbestimmungen des Entwurfes. § 33 des Arbeitszeitgesetzes bzw. § 34 des Arbeitsruhegesetzes ordnen die Vollziehung dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zu. Die Behandlung von Übertretungen der Straßenverkehrsordnung fällt aber in die Zuständigkeit der Länder, da die Straßenpolizei nach Art. 11 Z. 4 B-VG in der Vollziehung Landessache ist. Hinsichtlich des Kraftfahrgesetzes kommt die Zuständigkeit in der Vollziehung nach Art. 10 Z. 9 wohl dem Bund, nicht aber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, sondern dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu (vgl. Bundesministeriengesetz 1986, Anlage zu § 2). Somit bedürfen auch die Vollzugsbestimmungen des Entwurfes einer gründlichen Überarbeitung.

Im übrigen geht das Bundesministerium für Inneres davon aus, daß eine Mitwirkungsverpflichtung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie für Organe der Straßenaufsicht nicht besteht.

Für den Bundesminister:

Zaruba

Für die Möglichkeit
der Ausarbeitung:

